

Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt. Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum
- a) ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
 - b) Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
 - c) in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
 - d) amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
 - f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
 - g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.
Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtete sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtete die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.

- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾
Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾

- 2.3 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾
- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
 - das Kloster
(Bezeichnung)
 - die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.
Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾

2.5 Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Beginn der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk: Zahl der Wähler und Abgabe der verschlossenen Wahlurne und der Wahlunterlagen

3.1 Mit den Arbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters begonnen.

3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = $\boxed{B1}$.

Summe a) + b) Personen.

3.3 Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich unterrichtet.

3.4 Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 41 Absatz 3a Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Wahlvorstand des Wahlbezirks

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

und den Transport der Wahlunterlagen angeordnet um Uhr Minuten.³⁾

3.5 Der Wahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten aufnehmenden Wahlvorstand

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

Der Transport der verschlossenen Wahlurne, des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundung und der eingenommenen Wahlscheine erfolgte in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands.³⁾

Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.⁴⁾

- 3.6 Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

4. Abschluss der Sitzung und Abgabe der Wahlunterlagen

- 4.1 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.
- 4.2 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine waren öffentlich.
- 4.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

- 4.4 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

4.5 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden die unbenutzten Stimmzettel geordnet, gebündelt und in Papier verpackt.

4.6 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.
²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer. 2.3 zu streichen.
³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.
⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.